

Allgemeine Versteigerungsbedingungen

§ 1 Anwendungsbereich, Ermächtigung des Versteigerers, Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Besichtigung, die Versteigerung sowie sinngemäß für den freihändigen Verkauf.
2. Die Versteigerung erfolgt im Namen und für Rechnung des Einlieferers. Der Versteigerer ist ermächtigt, in Vertretung für den Einlieferer oder im eigenen Namen die Handlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die zur Übertragung des Eigentums auf und/oder zur Übergabe an den Ersteigerer sowie zum Einzug und der gerichtlichen Geltendmachung von Forderungen erforderlich sind oder damit zusammenhängen.
3. Sämtliche rechtliche Beziehungen, die sich aus der Versteigerung ergeben, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Die Anwendung der Vorschriften des internationalen Kaufrechts wird ausgeschlossen.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf als Sitz des Versteigerers, wenn der Ersteigerer Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögens ist.
5. Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

§ 2 Verfahren

1. Nach Aufruf der Nummer im Versteigerungskatalog beginnt die Versteigerung mit der Abgabe von Geboten. Den Zuschlag erhält der Höchstbietende, wenn nach dreimaligem Aufruf kein höheres Gebot abgegeben wird. Ein gleichzeitig mit oder nach dem Zuschlag abgegebenes Übergebot wird nicht mehr berücksichtigt. Der Höchstbietende hat keinen Anspruch auf den Zuschlag. Ein Bieter bleibt an das von ihm abgegebene Gebot gebunden, wenn ein nachfolgendes Übergebot ungültig ist oder vom Versteigerer zurückgewiesen wird. Die Höhe eventuell erforderlicher Mindestgebote wird vom Versteigerer nach seinem Ermessen bestimmt.
2. Der Versteigerer ist zu jedem Zeitpunkt berechtigt, die im Katalog festgesetzte Reihenfolge der Versteigerungsgegenstände zu ändern, Nummern zu trennen, zusammenzufassen oder zurückzuziehen und Gebote, die als zu niedrig angesehen werden, zurückzuweisen. Die Höhe der Bieterschritte und der Zuschlag werden für die gesamte Versteigerung oder für einzelne Versteigerungsgegenstände vom Versteigerer nach seinem Ermessen festgelegt. Geben mehrere Bieter zugleich ein Gebot in gleicher Höhe ab, entscheidet der Versteigerer über den Zuschlag. Jedes Gebot kann vom Versteigerer ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen werden.
3. Hinsichtlich jeglicher Streitigkeiten oder Zweifel über die Gültigkeit des Höchstgebots gilt allein die Entscheidung des Versteigerers. Der Versteigerer kann gegebenenfalls den Zuschlag aufheben und den Versteigerungsgegenstand neu ausbieten.
4. Der Versteigerer kann einen Zuschlag unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Einlieferer erteilen. Der Bieter bleibt in diesem Fall für 48 Stunden oder für einen zu vereinbarenden Zeitraum an sein Gebot gebunden. Der Zuschlag wird mit der Absendung der schriftlichen Benachrichtigung, dass die Genehmigung erteilt sei, an die vom Bieter benannte Adresse wirksam.
5. Nichtanwesende Interessenten können ein schriftliches Gebot abgeben, das dem in der Versteigerung von Anwesenden abgegebenen Gebot gleichsteht. Schriftliche Gebote werden nur zugelassen, wenn sie dem Versteigerer bis zum Beginn der Versteigerung vorliegen und ein bankbestätigter Scheck in Höhe des Gebotes beigefügt ist. Eine davon abweichende Zulassung liegt im Ermessen des Versteigerers.
6. Zugeschlagen wird zum Nettopreis. Auf diesen wird ein Aufgeld (Versteigererprovision) in Höhe von 15 % bzw. 18 % bei WEBCAST erhoben. Auf den Betrag des Gebotes sowie auf das Aufgeld wird die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben. Nettopreis, Aufgeld und Umsatzsteuer bilden zusammen den Endpreis.
7. Der Ersteigerer ist verpflichtet, seinen Namen und seine Adresse anzugeben.
8. Durch den Zuschlag kommt zwischen dem Bieter, dem der Zuschlag erteilt wurde, und dem Einlieferer ein Kaufvertrag zustande.

§ 3 Haftungsbeschränkung

1. Die Versteigerungsgegenstände sind gebraucht und werden in dem Zustand zugeschlagen und verkauft, in dem sie sich im Zeitpunkt des Zuschlages befinden, ohne Gewähr und Haftung für offene oder versteckte Mängel. Der Versteigerer nimmt die Katalogbeschreibungen nach bestem Wissen und Gewissen vor. Es wird jedoch keine Haftung für deren Richtigkeit übernommen. Die Katalogbeschreibungen stellen keine Beschaffungsangabe dar.
2. Das Betreten der Versteigerungsräume, Lagerräume und des Geländes durch den Käufer zum Zwecke der Besichtigung, der Teilnahme an der Versteigerung oder der Abholung erfolgt auf eigene Gefahr. Das Rauchen ist untersagt. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
3. Der Versteigerer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit nicht wesentliche Vertragspflichten

Allgemeine Versteigerungsbedingungen

oder Körperschäden betroffen sind. Die Haftung ist, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit besteht, auf diejenigen Vermögensnachteile begrenzt, die als mögliche Folge der Vertragsverletzung voraussehbar sind.

§ 4 Gefahrübergang, Übergabe, Pflichten des Ersteigerers bezüglich Abnahme

1. Mit der Erteilung des Zuschlages geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und Verlustes sowie der zufälligen Verschlechterung des Versteigerungsgegenstandes auf den Ersteigerer über. Entsprechendes gilt im Falle eines freihändigen Verkaufs für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses.
2. Der Ersteigerer hat den Versteigerungsgegenstand an dessen jeweiligem Standort abzuholen. Der Ersteigerer ist zur fristgemäßen Abnahme aller Versteigerungsgegenstände verpflichtet. Die Abholfristen werden im Versteigerungskatalog oder im Versteigerungstermin bekannt gegeben. Bei Überschreitung des Abholtermins haftet der Ersteigerer für alle entstehenden Kosten.
3. Die Demontage und der Abtransport der Versteigerungsgegenstände erfolgen auf Kosten und Risiko des Ersteigerers. Für Schäden, die durch den Ersteigerer oder dessen Beauftragte entstehen, haftet der Ersteigerer. Bei Objekten, die Schäden an Körper und/oder Eigentum Dritter verursachen können, behält sich der Ersteigerer das Recht vor, diese mit einer Kautionsumme zu belegen. Die betreffenden Positionen und die Kautionsumme werden während der Versteigerung bekanntgegeben.
4. Bei Abholung der ersteigerten Objekte ist der Ersteigerer verpflichtet, besondere Sorgfalt zu üben und fachgerecht vorzugehen. Bestimmungen zur Unfallverhütung sind zu beachten. Insbesondere sind entstehende Gruben sorgfältig abzusichern.
5. Der Versteigerungsgegenstand wird, wenn nichts Abweichendes vereinbart ist, nur gegen vollständige Bezahlung des Endpreises übergeben.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum am Versteigerungsgegenstand wird unter dem Vorbehalt der vollständigen Zahlung des Endpreises übertragen.

§ 6 Zahlungen, Haftung für Endpreis, Haftung bei Verzug der Zahlung oder der Abnahme, Aufrechnungsverbot

1. Der Endpreis ist mit dem Zuschlag fällig. Die bei der Versteigerung ausgestellten Rechnungen stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Berichtigung.
2. Der Endpreis versteht sich undemontiert und unverladen ab Fundament, Lager oder Standort.
3. Ein Bieter, der als Unternehmer namens und für Rechnung seines Auftraggebers einen Versteigerungsgegenstand ersteigert, haftet als selbstschuldnerischer Bürge für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Auftraggebers.
4. Der Ersteigerer hat den Endpreis am Versteigerungstag bar oder mittels unwiderruflich bankbestätigten Verrechnungsschecks an den Versteigerer zu zahlen. Schecks werden erfüllungshalber entgegengenommen. Ihre Entgegennahme berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Der Versteigerungsgegenstand wird bei Zahlung mittels Scheck erst nach unwiderruflicher Gutschrift der Schecksumme auf dem Konto des Versteigerers übergeben.
5. Gerät der Ersteigerer mit der Zahlung des Endpreises in Verzug, so ist die Forderung ab Verzugseintritt mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Ist der Ersteigerer nicht Verbraucher, so beträgt der Verzugszins 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
6. Im Falle des Verzugs des Ersteigerers ist der Einlieferer ferner berechtigt, dem Ersteigerer eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung zu setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist der Einlieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu fordern. Der Einlieferer kann dann den Gegenstand erneut verwerten. Der Ersteigerer ist nicht berechtigt, bei der erneuten Verwertung mitzubieten.
7. Verlangt der Einlieferer Schadensersatz, hat der Ersteigerer auch die Kosten einer erneuten Verwertung des Gegenstandes sowie einen etwaigen Mindererlös zu ersetzen. Auf einen Mehrerlös hat der Ersteigerer keinen Anspruch.
8. Käufer aus Nicht-EU-Staaten müssen die gesetzliche Mehrwertsteuer an den Versteigerer zahlen. Nach Erhalt der zum Nachweis der erfolgten Ausfuhr abgestempelten Original-Ausfuhrdokumente erstattet der Versteigerer die gezahlte Mehrwertsteuer zurück.
9. Bei EU-Inländern wird die Umsatzsteuer bei Vorliegen einer amtlich bestätigten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach Erhalt der ordnungsgemäß abgestempelten Original-Ausfuhrdokumente erstattet.
10. Der Ersteigerer darf nur mit schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.